

Mit „Stand“ bzw. „Prozeß“ werden die beiden dialektisch verbundenen Hauptaspekte der Ehe bezeichnet: Ehe als Institution und Ehe als konkreter Vollzug. Zugleich bedeuten diese Aspekte den Schwerpunkt der Betrachtungsweise bei Kirchenrecht bzw. Psychologie. Alle Beiträge kreisen mehr oder weniger explizit um das Problem des Ehekonsensus, seine psychologischen Voraussetzungen und seine Tragweite. Als äußeren Anlaß darf man die Diskussion um die Reform des kirchlichen Eherechts vermuten.

Aus dem Beitrag des Kirchenrechtlers Fürst ist zu entnehmen, daß im künftigen Kirchenrecht die psychologische Ehefähigkeit bzw. -unfähigkeit berücksichtigt werden wird. Darum sieht er voraus, daß in Zukunft Psychiater und Psychologen häufiger als bisher als Gutachter zu kirchlichen Eheprozessen geladen werden. Das Interesse des Kanonisten gilt jedoch auch weiterhin ausschließlich dem gültigen Zustandekommen des Ehekonsensus. Dies wird gesagt mit Hinweis auf die dem Kirchenrecht als Richtlinie vorgegebene Offenbarungslehre von der Unauflöslichkeit, mit der, wie es scheint, die Möglichkeit des Scheiterns einer gültig vollzogenen Ehe – nicht aus subjektiver Schuld, sondern aus objektiven Gründen – nicht zu vereinbaren ist.

Revers behandelt die Beziehung zwischen Geschlechtsreife und persönlicher Reife sowie die Dialektik von Stand und Prozeß. Seelsorger und Laien, die in der Ehevorbereitung tätig sind, finden hier viel Anregendes über die psychologischen Voraussetzungen zur Ehe. Revers' Versuch, die Dialektik von Stand und Prozeß dadurch zu bewältigen, daß die Entscheidung zur (unauflöslichen) Ehe als eine „Entscheidung gegen die Zeit als Macht der Verwandlung“ (23) gesehen wird, mag zwar dem Theologen zunächst gefallen, ist aber psychologisch insofern problematisch, als dies einem Aufruf gleichkommt, sich im Namen Gottes gegen die Zeit als eine Grundbedingung menschlichen Daseins aufzulehnen. Treue ist sicherlich ein hoher menschlicher Wert, der aber in Formalismus ausartet, wenn er um jeden Preis festgehalten wird.

Unauflöslichkeit ist eine dogmatische, aber keine psychologische Kategorie. Vom Stand-

punkt der Psychologie müßte von Dauerhaftigkeit oder Stabilität der ehelichen Beziehung die Rede sein, und es könnte durchaus aufgezeigt werden, daß die Ehe aus inneren, auch psychologischen Gründen auf Stabilität angelegt ist. Da aber wegen der Kontingenz alles Menschlichen ein Wandel, der die Stabilität einer ehelichen Bindung in Frage stellt, nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, kann die Stabilität vom anthropologischen Standpunkt gesehen nur ein Ideal, nicht aber eine juristisch erzwingbare Forderung sein. Wenn die Unauflöslichkeit als Ideal gesehen wird, an das die Eheleute glauben, an dem sie sich in ihrer Lebenspraxis orientieren, das sie zu erreichen hoffen, dessen Nickerreichen aber nicht Sinnverlust und Gottverlust, auch nicht ausschließlich unverzeihliche persönliche Schuld zu sein braucht, dann ist sie durchaus zu den wesentlichen Konstituenten der ehelichen Beziehung zu zählen. Eine solche Konzeption läßt sich meines Erachtens mit den Vorstellungen der übrigen Beiträge dieses Buchs – J. Schacht: Ehe und Neurose; E. Grünwald: Die neurotische Problematik der Entscheidung (mit interessanten Ansätzen zu einer Psychologie der Entscheidung); H. Göppert: Neurose und Persönlichkeitsreifung – recht gut verbinden und würde eine Diskussion zwischen Theologie und Psychologie über Fragen der Ehe erst eigentlich ermöglichen.

N. Mulde SJ

*Für eine neue Eheordnung. Ein Alternativentwurf.* Hrsg. v. P. J. M. HUIZING. Düsseldorf: Patmos 1975. 112 S. Kart.

Die vom Konzil gewünschte Reform des kirchlichen Eherechts wurde bereits vor Jahren in Angriff genommen. Die Texte, die die Kodexkommission bisher veröffentlicht hat, lassen eine Tendenz zur Verbesserung und Vereinfachung des kirchlichen Eherechts erkennen, z. B. was die Ehehindernisse, die Voraussetzungen für eine gültige Ehe oder die Sanatio in radice betrifft. Aber an der grundsätzlichen Orientierung scheint sich kaum etwas zu ändern. Die Hauptzweck der Kommissionstexte gilt der Ehe als kirchlich-gesellschaftlicher Institution und der Verteidigung

der kirchlichen Autorität in Ehefragen gegenüber dem Individuum, den anderen christlichen Kirchen und dem profanen Staat.

Dem Text der päpstlichen Kommission stellt Huizing einen Alternativentwurf gegenüber, in dessen Mittelpunkt die pastorale Sorge um den Menschen steht. Denn den Nöten heutiger Ehewirklichkeit wird man nicht dadurch gerecht, daß man durch juristische Präzision der Verwaltung und Rechtsprechung den Umgang mit Ehefragen erleichtert. Auch das kirchliche Eherecht muß, trotz aller dogmatischen Vorentscheidungen, von der gelebten Wirklichkeit der Ehe und der sie vollziehenden Menschen ausgehen. Im übrigen hat die rein juristische Sicht der Ehe in den Fragen der Eheungültigkeit zu einem unerträglich gewordenen Legalismus geführt, wie der Beitrag des bekannten Dogmatikers Schillebeeckx u. a. aufweist. Derselbe kommt auch zu einer Auffassung der Sakramentalität der Ehe, die nicht nur juristische Zutat der Eheschließung, sondern Resultat der im Glauben vollzogenen Ehegemeinschaft ist. Indem Schillebeeckx von der gelebten Wirklichkeit der Ehe ausgeht, kommt er auch an dem Problem der Zerrüttung einer Ehe unter Christen nicht vorbei. Wichtiger als eine nur juristische Eheungültigkeit ist ihm die „anthropologische“ Ungültigkeit, wenn nämlich die Voraussetzungen für die fundamentale Lebensoption, wie sie der Eheschluß bedeutet, nicht vorhanden sind. Er hält es für möglich, daß, an den entsprechenden anthropologischen Maßstäben gemessen, viele Ehen, die nach den heutigen Normen des kanonischen Rechts gültig sind, in Wirklichkeit „anthropologisch ungültig“ sind; „sie erreichen nicht den Grad dessen, was an Humanität in wirklicher Ehe augenblicklich verlangt wird“ (58). Es ist nur konsequent, wenn derselbe Autor fortfährt: „Welches auch immer ihr Wert als von der bürgerlichen Gesellschaft anerkannte und vielleicht auch als menschliche Realität ist, human und christlich fallen solche Ehen nicht unter die Normen dessen, was als unauflöslich gelten muß“ (58). Darum sind viele Fälle von Ehezerrüttung sicherlich ein zutiefst menschliches, aber kein theologisches Problem. In weiterer Konsequenz rechnet

Schillebeeckx sogar mit der Möglichkeit der Zerrüttung einer vorher wahrscheinlich anthropologisch gültigen Ehe und der Scheidung einer solchen Ehe. Auf dieses zentrale und zugleich schwierige Kapitel in Schillebeeckx' Beitrag kann hier nur hingewiesen werden. Es zeigt meines Erachtens den Weg, den die kirchliche Ehelehre und Eheordnung einschlagen sollte, um der weiteren Humanisierung und Verchristlichung der ehelichen Beziehung in unserer Welt zu dienen.

Die Beiträge von van Tilborg und van Eupen runden das Bild ab. Der Exeget van Tilborg weist auf biblische Aspekte der Ehelehre hin, die für manchen neu sein werden, während van Eupen der Frage nachgeht, ob die Unauflöslichkeit der Ehe eine einstimmige Tradition darstellt. Es ist dringend zu wünschen, daß der Alternativentwurf und das Anliegen der ihn vertretenden Autoren bei der Neufassung der kirchlichen Eheordnung gebührend berücksichtigt wird, damit die Kirche sowohl ihrem Auftrag als auch den Erwartungen der Menschen von heute nach einer Hilfe für ein wahrhaft humanes, von Glaube und Hoffnung getragenes Eheleben entsprechen kann.

N. Mulde SJ

KÖNIG, René: *Materialien zur Soziologie der Familie*. Köln: Kiepenheuer & Witsch 1974. 361 S. (Studien-Bibliothek.) Kart. 28,-.

Im Jahr 1946 gab R. König zum ersten Mal diesen Band heraus. Er legt ihn neubearbeitet und erweitert 1974 ein zweites Mal vor – und dies aus gutem Grund; denn in der heutigen Diskussion um die Kleinstfamilie und um moderne Familienformen werden – sozusagen unterderhand – soziologische Begriffsinhalte für ideologische ausgetauscht. Es entsteht Konfusion, die gewiß nicht nutzt, weder der Familie in sich noch der wissenschaftlichen Beschäftigung mit ihr. In einer solchen Situation können die klassischen Texte von R. König über die Notwendigkeit einer Familiensoziologie, über Desintegration und Desorganisation der Familie, über den Versuch einer Definition von Familie usw. nur zur Klärung beitragen.